



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
Mehrwertsteuer und sonstige Umsatzsteuern

MWST IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

**INFORMATIONEN FÜR BEHÖRDEN,
UNTERNEHMER,
INFORMATIONSNETZE USW.**

Hinweis

In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.

Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.

BELGIEN

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER	4
SCHWELLENWERTE	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	8
RECHNUNGEN.....	9
VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSTELLUNG	9
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN	10
RECHNUNGSINHALT.....	13
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG	13
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN	15
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG.....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN.....	19
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG	21
ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN	21
VERWALTUNGSPFLICHTEN	23
VORSTEUERABZUG.....	26
ANHANG 1 – SCHWELLENWERTE.....	28
ANHANG 2 – BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN	28
ANHANG 3 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	28

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Ausländische Unternehmer können Informationen zum belgischen Mehrwertsteuersystem bei der folgenden Stelle einholen:

Bureau central de TVA pour assujettis étrangers
Tour Sablon - 24ème étage
Rue Stevens, 7
B - 1000 Bruxelles
Tel.: (+32-2) 552.59.33 - 34
Fax: (+32-2) 552. 55. 41

Informationen über das belgische MwSt-System können auch über die Website des belgischen Finanzministeriums (<http://minfin.fgov.be>) abgerufen werden.

2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MWST KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Internetadresse der belgischen Steuerverwaltung lautet:
<http://minfin.fgov.be>.

Hier finden die Benutzer zu folgenden Themenbereichen Informationen in französischer und niederländischer Sprache:

- Rechtsvorschriften,
- Com.IR 92 (Kommentar zum Einkommensteuergesetz 1992),
- Kommentar zum belgischen Mehrwertsteuergesetzbuch,
- Rechtsprechung,
- Verwaltungsrundschreiben,
- Parlamentarische Anfragen,
- Stellungnahmen der CNC,
- Pauschalregelungen,
- Europäische Richtlinien,
- Internationale Übereinkommen,
- Erlasse und

- Entscheidungen.

3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MWST NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?

Siehe Antworten auf Fragen 1 und 2. Weitere Informationen sind bei der zentralen Steuerverwaltung unter folgender Anschrift erhältlich: *Administration de la fiscalité des entreprises et des revenus*, North Galaxy, Bd du Roi Albert II, 33, Bte 25, B-1030 Bruxelles,

Tel.: (+32-257) 627.17

Fax: (+32-257) 952.56

Diese Informationen sind im Prinzip in den drei Landesprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) verfügbar.

MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER

4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?

Grundsätzlich gilt, dass jeder ausländische Unternehmer in Belgien für MwSt-Zwecke registriert sein muss, sobald er in Belgien Umsätze tätigt, die der belgischen Mehrwertsteuer unterliegen und für die er in Belgien zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und MwSt schuldet.

Bei anderen Umsätzen, bei denen es sich nicht um innergemeinschaftliche Umsätze handelt, gelten allerdings verschiedene Ausnahmeregelungen auf der Grundlage bestimmter Kriterien wie dem Gelegenheitscharakter der in Belgien getätigten Umsätze oder bestehenden Steuerbefreiungen.

5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWEILLIG REGISTRIEREN LASSEN?

In der Regel können sich ausländische Unternehmer, die nicht in Belgien ansässig sind und ausschließlich Umsätze tätigen, für die die Steuer nach belgischem Recht durch den Vertragspartner geschuldet wird, nicht MwSt-Zwecke registrieren lassen.

Allerdings gelten verschiedene Ausnahmen von dieser Regel, wobei dem ausländischen Unternehmer auf ausdrücklichen Antrag eine MwSt-Nummer zugeteilt werden kann:

- wenn der Unternehmer als nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger dort Bauleistungen erbringt oder gleichgestellte Umsätze tätigt;
- wenn der Unternehmer als nicht in Belgien, aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger Umsätze tätigt, für die ein Zahlungsaufschub (außer dem in Artikel 21 Absatz 1 Punkt b und c der Sechsten MwSt-Richtlinie dargestellten Aufschub) zur Anwendung kommt, wenn der Gesamtbetrag der ihm

von seinen Lieferanten in Rechnung gestellten belgischen MwSt, für die er den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, den Schwellenwert von 10 000 EUR pro Jahr überschreitet.

6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN? (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)

Verfügt der ausländische Unternehmer über eine Betriebsstätte in Belgien, hat er die MwSt-Nummer beim für seine Hauptbetriebsstätte zuständigen Amt für MwSt-Kontrolle zu beantragen.

Ausländische Unternehmer ohne Betriebsstätte in Belgien wenden sich an das *Bureau Central de TVA pour assujettis étrangers - Cellule contrôle* (siehe Anschrift in der Antwort auf Frage 1).

7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-NUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE

Ein ausländischer Unternehmer mit Betriebsstätte in Belgien erhält in Belgien eine MwSt-Nummer, nachdem er bei dem zuständigen Amt für MwSt-Kontrolle bei der Einrichtung seiner ersten Betriebsstätte eine Erklärung über die Aufnahme der Betriebstätigkeit abgegeben hat. Über die im Vordruck verlangten Angaben hinausgehende Informationen (z. B. Gründungsurkunde des Unternehmens usw.) sind ggf. als Anlage beizufügen.

Verfügt der ausländische Unternehmer nicht über eine Betriebsstätte in Belgien hat er sich zur Beantragung einer MwSt-Nummer an das Bureau Central de TVA pour assujettis étrangers zu wenden. Bei dieser Zentralstelle hat er eine Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit abzugeben. Je nachdem, ob er in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, kann bzw. muss er außerdem bei dieser Stelle die Zulassung eines in Belgien zuständigen Steuervertreters beantragen.

Der Antrag auf Zulassung eines zuständigen steuerlichen Vertreters ist auf einem beim Bureau Central de TVA erhältlichen Vordruck zu stellen.

Die Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit wird ebenfalls auf einem Vordruck abgegeben, das beim Bureau Central de TVA oder im Internet unter folgender Adresse erhältlich ist: <http://www.finform.fgov.be>.

Der Erklärung über die Aufnahme der Unternehmenstätigkeit und dem Antrag auf Zulassung eines Steuervertreters sind folgende Dokumente beizufügen:

- eine von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, ausgestellte Bescheinigung, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Steuerpflichtigen handelt;
- eine Kopie des Eintrags in das Handelsregister des Landes, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist;

- eine Kopie der Gründungsurkunde, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine juristische Person handelt;
- eine Kopie von Auftragsformularen oder Verträgen, durch die die Ausübung einer zukünftigen Geschäftstätigkeit in Belgien nachgewiesen wird.

Nachdem kontrolliert wurde, ob die Voraussetzungen für die Registrierung und gegebenenfalls die Voraussetzungen für die Zulassung des Steuervertreeters erfüllt sind, teilt das Bureau Central de TVA dem ausländischen Unternehmer und gegebenenfalls seinem zuständigen Steuervertreter die ihm zugeteilte belgische MwSt-Nummer mit.

Nicht in Belgien ansässige ausländische Unternehmer, die nicht über eine eigene MwSt-Nummer verfügen und die in Belgien ausschließlich:

- Einfuhren von Gegenständen und deren anschließende Auslieferung tätigen;
- steuerfreie Gegenstände in ein anderes Lager als in Zolllagern überführen oder Gegenstände zur anschließenden Auslieferung aus dem Lager entnehmen;
- innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenstände oder diesen Erwerben gleichgestellte Umsätze tätigen, bei denen die Gegenstände nicht in einem anderen Lager als einem Zolllager eingelagert worden sind und deren anschließende Lieferung steuerbefreit ist (da es sich um eine Ausfuhr handelt);
- innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder von diesen Erwerben gleichgestellte Umsätzen tätigen, ansonsten aber keine in Belgien MwSt-pflichtige Umsätze tätigen,

können sich von Personen vertreten lassen, die in Belgien bereits zur Vertretung für diese Gruppe der Steuerpflichtigen zugelassen sind.

SCHWELLENWERTE

8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE 2006/112/EG)?

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexI.pdf

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?

Ein Unternehmer, der nicht in Belgien oder in der Europäischen Union ansässig ist, ist verpflichtet, vor der Tätigkeit von Umsätzen, für die nicht der Vertragspartner gemäß belgischem Recht die MwSt schuldet, in Belgien einen Steuervertreter zu bestellen.

Die Umsätze, für die in Belgien ein Steuervertreter bestellt werden muss, sind die gleichen wie die, die in Belgien eine Registrierung für MwSt-Zwecke erfordern; für Steuerpflichtige, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind, ist die Pflicht zur Beibringung einer MwSt-Nummer in Belgien notwendigerweise an die Pflicht zur Bestellung eines Steuerververtreters gekoppelt.

Analog entsprechen die Fälle, in denen ein nicht in der Europäischen Union ansässiger Steuerpflichtiger von der Pflicht zur Bestellung eines Steuerververtreters befreit ist, den Fällen, in denen er von der Pflicht zur Vorlage einer MwSt-Nummer in Belgien befreit ist. Diese Fälle sind an den Gelegenheitscharakter der Umsätze oder an Steuerbefreiungstatbestände gekoppelt.

11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Die zur Zulassung durch die Steuerverwaltung als Steuervertreter vorgeschlagene Person müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) sie muss vertragsfähig sein;
- 2) sie muss in Belgien ansässig sein;
- 3) sie muss über ausreichende Mittel verfügen, um den gemäß den belgischen Rechtsvorschriften für Steuerpflichtige geltenden Pflichten nachzukommen;
- 4) sie muss sich zur Übernahme der Vertretung des Steuerpflichtigen bereit erklären.
- 5) Dieser Vertreter kann eine juristische oder natürliche Person sein. Er kann die belgische oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, muss aber in Belgien ansässig sein. Es kann sich hierbei insbesondere um ein in Belgien ansässiges Steuerbüro, eine Tochtergesellschaft des Steuerpflichtigen ohne Sitz in der Gemeinschaft oder um einen Vertragspartner dieses Steuerpflichtigen handeln.

12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Der Steuervertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der von ihm vertretene ausländische Steuerpflichtige.

Der Steuervertreter und der Vertretene haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der MwSt sowie der Zinsen und Geldbußen, die im Zusammenhang mit den in Belgien getätigten Umsätzen anfallen können.

13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?

In diesem Fall können die MwSt sowie die Zinsen und Geldbußen beim Vertragspartner des ausländischen Steuerpflichtigen beigetrieben werden. In gutem Glauben handelnde Vertragspartner, die nachweisen, dass sie die MwSt ganz oder teilweise an ihren Lieferanten, dessen Identität sie nachweisen, geleistet haben, sind jedoch von der Pflicht zur erneuten Zahlung dieser Steuerschuld befreit.

14. IST EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH?

Die Steuerverwaltung prüft, ob der Steuervertreter in der Lage ist, seinen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Ist der Steuervertreter nicht ausreichend solvent, wird die Gestellung einer Bürgschaft zur Deckung der Beitreibung sämtlicher gegenüber dem Steuerpflichtigen bestehenden MwSt-, Bußgeld-, Zins- und Gebührenforderungen verlangt.

BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAA TEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER

15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS ODER -BEVOLLMÄCHTIGTEN MÖGLICH?

Nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, können in Belgien einen Steuervertreter bestellen, wenn sie in Belgien Umsätze tätigen, die, wenn sie von einem nicht in der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen getätigt würden, die Bestellung eines Steuervertreters erfordern würden.

Umgekehrt gilt, dass nicht in Belgien ansässige Steuerpflichtige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, in Belgien keinen Steuervertreter bestellen können, wenn in ihrem Fall eine Registrierung für MwSt-Zwecke und die Bestellung eines Steuervertreters in Belgien nicht möglich oder nicht erforderlich ist.

Für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ist die Bestellung eines zuständigen Steuervertreters in keinem Fall zwingend vorgeschrieben; die Erteilung einer MwSt-Nummer in Belgien ist nicht von der Bestellung eines zuständigen Steuervertreters abhängig. In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die über eine belgische MwSt-Nummer verfügen, aber keinen Steuervertreter bestellt haben, sind damit in Belgien also direkt für die MwSt registriert.

In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige können auch einen Steuerbevollmächtigten benennen, der die nach den belgischen Mehrwertsteuervorschriften geltenden Pflichten des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise wahrnimmt.

16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?

Siehe Antwort auf Frage 11.

17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?

Siehe Antwort auf Frage 12.

18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH IST?

Siehe Antwort auf Frage 13.

RECHNUNGEN

VORSCHRIFTEN ÜBER RECHNUNGSTELLUNG

19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?

Die Vorschriften für die Rechnungsstellung sind auf der Website des *Service Public Fédéral FINANCES* unter folgender Internetadresse einzusehen: www.fisconet.fgov.be. Hierbei ist zuerst die Rubrik „*Taxe sur la valeur ajoutée*“ („Mehrwertsteuer“) aufzurufen und anschließend wie folgt vorzugehen:

1° Rubrik „*Législation*“ (Gesetzgebung), dann „*Code de la T.V.A.*“ (Steuergesetzbuch), dann „*Code de la T.V.A. version 2003*“ (Steuergesetzbuch Fassung 2003) und anschließend in „*Chapitre VIII : Mesures tendant à assurer le paiement de la taxe*“ (Kapitel VIII: Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Steuer) den Artikel 53 Absatz 2.

2° Rubrik „*Législation*“ (Gesetzgebung), dann „*Arrêtés royaux T.V.A.*“ (Königliche Erlasse zur MwSt) (zwei Mal), dann auf „*A.R. 1 : Mesures tendant à assurer le paiement*“ (Königlicher Erlass Nr. 1 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer), und hier die Artikel 1 bis 13;

3° Rubrik „*Circulaires*“ (Rundschreiben). Dabei ist zu beachten, dass die der A.F.E.R. zur Rechnungsstellung noch nicht veröffentlicht wurden (mit Ausnahme des Rundschreibens zur Selbstfakturierung).

4° Rubrik „*Manuel T.V.A.*“ (MwSt-Handbuch), dann „*Chapitre XII : Mesures tendant à assurer le paiement de la T.V.A. – Section 2 : La facturation (points 428 à 445/7)*“ („Kapitel XII Abschnitt 2: Rechnungsstellung) (Ziffern 428 bis

445/7“). Es wird darauf hingewiesen, dass das Handbuch noch aktualisiert werden muss.

AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?

Auch Steuerpflichtige, die eine der nachfolgend aufgezählten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen an eine natürliche Person zu deren persönlichem Gebrauch erbringen, müssen dafür eine Rechnung ausstellen, wenn Belgien der Ort des Umsatzes ist oder wenn der Steueranspruch in Bezug auf den gesamten oder einen Teil des Preises vor dem Umsatz entsteht:

1. Lieferungen folgender Gegenstände:
 - neue oder gebrauchte motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt, die zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind, und ihre Anhänger, einschließlich Kombiwagen und Wohnwagen;
 - Yachten und Sportboote;
 - Flugzeuge, Wasserflugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Freiballons oder Luftschiffe und andere entsprechende Luftfahrzeuge mit oder ohne Motor ungeachtet dessen, ob sie schwerer oder leichter als Luft sind;
2. Lieferungen von neuen Gebäuden (im Sinne des belgischen MwSt-Gesetzbuchs) und Begründung, Abtretung und Rückabtretung dinglicher Rechte an neuen Gebäuden;
3. Bauarbeiten (im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 MwSt-Gesetzbuch) und Leistungen mit Bezug auf Immobilien;
4. Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die zur Errichtung eines neuen Gebäudes bestimmt sind;
5. Ratenverkauf und Mietkauf;
6. Lieferungen von Gegenständen, die aufgrund ihrer Art, der Weise, wie sie angeboten werden, der verkauften Mengen oder der angewandten Preise offensichtlich zu einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, und Lieferungen von Gütern der gleichen Art wie die, mit denen der Erwerber Handel treibt oder die er normalerweise zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt;
7. Lieferungen, die in Einrichtungen oder an Orten erfolgen, die normalerweise nicht für Privatpersonen zugänglich sind;
8. Lieferungen, die von Produktions- oder Großhandelsbetrieben bewirkt werden;
9. Lieferungen von Einzelteilen, Zubehör und Ausrüstung für die in Nr. 1 erwähnten Gegenstände und an diesen Gegenständen durchgeführte Arbeiten, ausgenommen Waschen, einschließlich der Lieferung von Gegenständen, die für die Ausführung dieser

Arbeiten verwendet werden, wenn der Preis einschließlich Mehrwertsteuer 125 EUR überschreitet;

10. Umzüge oder Möbellagerung und zu diesen Umsätzen gehörende Leistungen;

11° MwSt-freie Lieferung und Einfuhr von Gütern sowie MwSt-freie Erbringung von Dienstleistungen:

- im Rahmen diplomatischer und konsularischer Beziehungen;
- für den persönlichen Ge- bzw. Verbrauch der Mitglieder des diplomatischen, technischen und administrativen Personals, der Berufskonsularbeamten und der Konsulatsangestellten bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Dienststellen (ausgenommen Immobilienarbeiten);
- an internationale Einrichtungen und für Beamte dieser Einrichtungen, insofern die Befreiung durch ein Abkommen vorgesehen ist, bei dem Belgien Vertragspartei ist;
- Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die für den Dienstgebrauch der Streitkräfte ausländischer Staaten, die Vertragspartei des Nordatlantikvertrags sind, oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Offiziers- bzw. Unteroffiziersmessen und Kantinen bestimmt sind, wenn die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigung dienen;
- Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, deren Bestimmungsort ein anderer Mitgliedstaat ist und die für die Streitkräfte eines anderen Staats, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, für den Dienstgebrauch dieser Streitkräfte oder ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Offiziers- bzw. Unteroffiziersmessen und Kantinen bestimmt sind, wenn die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigung dienen;
- an Einrichtungen, die von einer ausländischen Regierung mit der Anlage, Ausstattung und Instandhaltung von Friedhöfen, Grabstätten und Denkmälern für im Krieg gefallene und auf belgischem Staatsgebiet begrabene Mitglieder der Streitkräfte dieser Länder beauftragt wurden;
- für die Nordatlantische Versammlung und die Mitglieder des Internationalen Sekretariats dieser Versammlung, insofern die Befreiung im Gesetz vom 14. August 1974 über das Statut der Nordatlantischen Versammlung in Belgien vorgesehen ist;

12° Lieferungen von Anlagegold, deren Betrag über 2.500 EUR liegt, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über Sammelgold oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, und Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen..

21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?

Steuerpflichtige müssen einen Korrekturbeleg ausstellen, wenn nach der Rechnungstellung eine Berichtigung erforderlich wird.

Der Korrekturbeleg muss sich ausdrücklich und eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung beziehen (durch Angabe von Rechnungsnummer und Ausstellungsdatum der zu berichtigenen Rechnung). Andere auf der ursprünglichen Rechnung enthaltene Angaben, für die keine Berichtigung erforderlich ist, müssen auf dem Korrekturbeleg nicht aufgeführt werden.

Wird ein Betrag mit MwSt gutgeschrieben, muss der Korrekturbeleg folgenden Hinweis enthalten: „Taxe à reverser au Trésor dans la mesure où elle a été initialement déduite“ (als Vorsteuer abgezogene MwSt ist an die Finanzbehörden rückzuüberweisen).

22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSTELLUNG?

Rechnungen bzw. an ihre Stelle tretende Belege sind spätestens am fünften Arbeitstag des Monats auszustellen, der auf die Entstehung eines Steueranspruchs in Bezug auf den Gesamtpreis oder einen Teil des Preises für die Leistung folgt.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sind Rechnungen bzw. an ihre Stelle tretende Belege spätestens am fünften Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats auszustellen. Wird jedoch bereits vor der Lieferung der Gesamtpreis oder ein Teil des Preises bezahlt, ist die Rechnung spätestens am fünften Tag des Monats, der auf diese Zahlung folgt, auszustellen.

23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Steuerpflichtige können für mehrere Umsätze, die sie innerhalb eines von ihnen festzulegenden Zeitraums tätigen, eine Sammelrechnung ausstellen. Dabei muss jedoch mindestens einmal im Monat innerhalb der Fristen gemäß Punkt 22 (siehe oben) eine Rechnung ausgestellt werden.

24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?

Wird die Rechnung im Namen und für Rechnung des den Umsatz bewirkenden Steuerpflichtigen vom Vertragspartner ausgestellt, gilt Folgendes für die Rechnungstellung:

1. Die beiden Parteien müssen die Selbstfakturierung im Voraus vereinbaren; auf Verlangen der für die MwSt zuständigen Verwaltung muss jede Partei in der Lage sein, das Bestehen einer solchen Vereinbarung nachzuweisen;
2. Jede Rechnung muss gemäß einem festgelegten Verfahren von dem Steuerpflichtigen, der den Umsatz bewirkt, ausdrücklich angenommen werden. Für die Verwaltung reicht es aus, wenn diese Annahme in einer mehrere Rechnungen umfassenden Annahme besteht, sofern diese auf dem Annahmebeleg in eindeutiger Form durch ihr Ausstellungsdatum und die Ordnungsnummer einzeln ausgewiesen sind. Ist auf diesen Rechnungen keine Steuer ausgewiesen (z. B. bei Umkehrung der Steuerschuldnerschaft oder bei Befreiung), können die Parteien ein implizites Annahmeverfahren wählen, bei dem – wenn eine Reaktion innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterbleibt – die Rechnung vom Lieferant bzw. Dienstleistungserbringer als angenommen gilt.

25. GELTEN SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?

Nein.

RECHNUNGSINHALT

26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MWST-NUMMER DES KUNDEN ANGEGBEN SEIN?

Die MwSt-Nummer des Kunden ist stets auf der Rechnung anzugeben.

27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Nein.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG

28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, WELCHE?

Auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen werden von der Verwaltung akzeptiert, sofern die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur gewährleistet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie ist ausschließlich mit dem Unterzeichner verbunden;
- b) sie ermöglicht die Feststellung des Unterzeichners;
- c) die Mittel zu ihrer Erstellung stehen ausschließlich dem Unterzeichner zur Verfügung; sie ist mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verbunden, dass etwaige spätere Änderungen an den Daten feststellbar sind.

Es ist nicht erforderlich, ein qualifiziertes Zertifikat oder eine sichere Signaturerstellungseinrichtung zu verwenden.

29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.

Auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen akzeptiert die Verwaltung dann, wenn die Übermittlung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) erfolgt und wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Ein zusätzliches zusammenfassendes Dokument in Papierform ist nicht erforderlich.

30. SIND RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄSS ARTIKEL 233 ABSATZ 1 LETZTER ABSCHNITT DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.

Der Finanzminister oder sein Vertreter können genehmigen, dass Rechnungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 3 der Sechsten MwSt-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2001/115/EG auf andere Weise elektronisch übermittelt werden.

Dazu ist eine Vorabgenehmigung erforderlich. Steuerpflichtige, die Rechnungen elektronisch übermitteln, jedoch weder eine fortgeschrittene elektronische Signatur noch den elektronischen Datenaustausch (EDI) einsetzen möchten, müssen zuvor bei folgender Stelle schriftlich eine entsprechende Genehmigung beantragen:

Service Public Fédéral FINANCES
Administration de l'AFER
Services centraux - Secteur T.V.A.
Direction II/2
North Galaxy – Tour A
Boulevard du Roi Albert II, 33, boîte 25
1030 Bruxelles
Belgien

Der Antrag muss neben allen Angaben zum betreffenden Steuerpflichtigen (einschließlich MwSt-Nummer) möglichst ausführliche Informationen zum beantragten Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Rechnung enthalten. Außerdem ist genau zu beschreiben, wie die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden sollen.

31. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSTELLUNG?

Nein.

AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN

32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGSORT VON RECHNUNGEN?

Alle von den Steuerpflichtigen selbst oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung vom Vertragspartner oder einem Dritten ausgestellten Rechnungen sowie alle bei ihnen eingehenden Rechnungen sind auf belgischem Gebiet aufzubewahren.

Auf elektronischem Weg eingegangene bzw. gestellte Rechnungen, zu denen von Belgien aus in vollem Umfang Online-Zugriff gewährleistet wird, dürfen jedoch auch in anderen EU-Mitgliedstaaten aufbewahrt werden, sofern die für die MwSt zuständige Verwaltung, d. h. das für den Steuerpflichtigen zuständige Amt für MwSt-Kontrolle, im Voraus davon in Kenntnis gesetzt wird.

Die Aufbewahrung der Rechnungen außerhalb der EU ohne Sicherungskopie in einem EU-Mitgliedstaat, auf die von Belgien aus uneingeschränkter Online-Zugriff gewährleistet ist, ist nicht zulässig.

33. MUSS IM VORAUS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE ANGEBEN.

Siehe Antwort auf Frage 32.

34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?

Rechnungen müssen vom Ersteller, Übermittler bzw. Empfänger nach Ablauf des Jahres, in dem sie erstellt wurden, sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

Dieselbe Frist gilt für Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen in Bezug auf Rechnungen über innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen oder im Ausland getätigte Erwerbe.

35. WELCHE SPEZIFISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND MÖGLICHE UMSTELLUNGEN?

Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungen müssen bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gewährleistet werden.

Rechnungen sind in der Originalform, in der sie übermittelt wurden, d. h. auf Papier oder im elektronischen Format, aufzubewahren. Bei Aufbewahrung der Rechnungen auf einem elektronischen Träger sind die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der jeweiligen Rechnung nachgewiesen wird, ebenfalls aufzubewahren.

Die Aufbewahrung einer Rechnung „auf elektronischem Weg“ wird definiert als Aufbewahrung mit Hilfe elektronischer Einrichtungen zur Aufbewahrung (einschließlich der digitalen Kompression) von Daten.

36. GIBT ES WEITERE SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?

Nein.

VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG

37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄSS ARTIKEL 238 DER MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE (2006/112/EG) GESTATTET? GELTEN DAFÜR SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN?

Der Finanzminister oder sein Vertreter können – zu von ihnen festzulegenden Bedingungen – in den nachstehenden Fällen genehmigen, dass nicht alle Angaben, die für Rechnungen über in Belgien bewirkte Umsätze vorgeschrieben sind, aufgeführt werden:

- wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist;
- oder wenn sich die Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken im betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen schwierig gestaltet.

Die Rechnungen müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- die Identifizierung des Steuerpflichtigen;
- die Identifizierung der Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- den zu zahlenden Steuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung.

Von dieser Vereinfachung ausgeschlossen sind:

- Lieferungen von Gegenständen, die sich an dem Ort befinden, an dem die Installation oder Montage erfolgt, wenn diese vom Lieferer oder für seine Rechnung vorgenommen wird;
- Lieferungen von Gegenständen, für die die Sonderregelung für den Fernverkauf gilt;
- innergemeinschaftliche Erwerbe;
- innergemeinschaftliche Lieferungen.

Belgien möchte von der in dieser Bestimmung für die Mitgliedstaaten enthaltenen Möglichkeit Gebrauch machen, eine vereinfachte Rechnungstellung sowohl für Rechnungen über Kleinbeträge als auch für Rechnungen in Tätigkeitsbereichen zu genehmigen, in denen sich die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 22 Absatz

3 Buchstabe b der Sechsten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG aufgrund der Verwaltungs- oder Handelspraktiken schwierig gestaltet. Für Rechnungen, die Umsätze gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 77/388/EWG betreffen, wird hingegen keine Vereinfachung genehmigt (siehe Artikel 15, § 2, 2, §§ 4 und 5, 25 *ter* und 39 *bis* des MwSt-Gesetzbuchs).

a) Vereinfachung in Verbindung mit der Anwendung eines Schwellenwerts

Der Schwellenwert für Belgien wurde auf 125 EUR einschließlich MwSt festgelegt. Folglich müssen Rechnungen, die einschließlich MwSt einen Betrag von 125 EUR nicht übersteigen, lediglich folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum und eine die Rechnung eindeutig identifizierende, auf einer Serie oder mehreren Serien basierende laufende Nummer, unter der die Rechnung im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder Dienstleisters eingetragen wird;
- den Namen bzw. Firmennamen des Lieferers oder Dienstleisters, die Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer;
- die MwSt-Nummer des Vertragspartners oder im Fall ihres Fehlens dessen Namen bzw. Firmennamen und vollständige Anschrift;
- die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen
- den anzuwendenden Steuersatz und den zu zahlenden Gesamtbetrag pro Satz einschließlich Mehrwertsteuer

Diese Vereinfachung ist allerdings nicht anwendbar auf Rechnungen für

- steuerbefreite Umsätze oder unter Steueraussetzung getätigte Umsätze;
- Umsätze, für die der Vertragspartner (Kunde) die Steuer schuldet;
- Umsätze gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Satz und gemäß Artikel 28b, Titel B, Absatz 1 der vorstehend erwähnten MwSt-Richtlinie 77/388/EWG.

b) Vereinfachungen aufgrund der Verwaltungspraktiken verschiedener Tätigkeitsbereiche

Nachstehend werden die Bereiche, in denen Belgien die vereinfachte Rechnungstellung zulassen möchte, sowie die Art der vorgesehenen Vereinfachungen genannt. Es handelt sich hierbei um eine nicht erschöpfende Liste, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Verwaltungspraktiken in den verschiedenen Wirtschaftssektoren ergänzt werden kann.

1) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen auf kontinuierlicher Basis

Für alle Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auf kontinuierlicher Basis für einen Vertragspartner mit einer Beziehernummer (z. B. Lieferung von Wasser, Gas und Strom durch die Versorgungsunternehmen) gilt:

- Die laufende Rechnungsnummer kann durch die Beziehernummer des Kunden und die Angabe des Verbrauchszeitraums, für den die Rechnung ausgestellt ist, ersetzt werden;
- die Anschrift des Vertragspartners kann durch die Anschrift des Verbrauchsortes ersetzt werden.

2) Fahrausweise

Von öffentlichen Verkehrsunternehmen für die Fahrgäste ausgestellte Fahrausweise gelten als ordnungsgemäße Rechnung, sofern sie mindestens folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum oder den Gültigkeitszeitraum;
- den Namen bzw. Firmennamen des Lieferers oder Dienstleisters, die Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer;
- die Art der erbrachten Dienstleistungen;
- den geschuldeten Steuerbetrag oder die zu seiner Berechnung erforderlichen Angaben.

3) Bank- und Finanzumsätze

Rechnungen für Bank- und Finanzumsätze müssen lediglich folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum;
- eine die Rechnung eindeutig identifizierende, auf einer Serie oder mehreren Serien basierende laufende Nummer, unter der die Rechnung im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder Dienstleisters eingetragen wird;
- den Namen bzw. Firmennamen des Lieferers oder Dienstleisters, die Anschrift seines Verwaltungs- oder Firmensitzes sowie seine MwSt-Nummer;
- die MwSt-Nummer des Vertragspartners. Im Fall ihres Fehlens sind der Name bzw. Firmenname und die vollständige Anschrift des Vertragspartners anzugeben;
- die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- im Fall eines von der Steuer befreiten Bank- oder Finanzumsatzes den Umsatzbetrag und die Angabe der Rechtsvorschrift, aufgrund der keine Besteuerung erfolgt;
- im Fall eines steuerbaren Umsatzes den anzuwendenden Steuersatz und den zu zahlenden Gesamtbetrag (nach Satz aufgeschlüsselt) einschließlich MwSt

PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN

38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?

Regelmäßige MwSt-Erklärungen müssen einreichen:

1. Steuerpflichtige mit Ausnahme derjenigen, die kein Recht auf Vorsteuerabzug haben;
2. Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die von der Pflicht zur Einreichung einer MwSt-Erklärung befreit sind:
 - wenn sie Vertragspartner eines Steuerpflichtigen sind, der nicht in Belgien ansässig ist und in Bezug auf Umsätze, für die er gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG die MwSt schuldet, keinen Steuervertreter bestellt hat, oder der nicht in Belgien für MwSt-Zwecke registriert ist;
 - wenn sie als Empfänger bestimmter Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen die Steuer schulden;
 - wenn sie einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tätigen, der in Belgien steuerpflichtig ist.

Nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind Steuerpflichtige, die unter die Befreiung nach Artikel 56 Absatz 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs fallen, und Steuerpflichtige im Sinne von Artikel 44 dieses Gesetzbuches, die ausschließlich Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirken, für die keine Vorsteuer abziehbar ist. Diese Steuerpflichtigen sind im Sinne von obigem Punkt 1 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, weil sie keine monatlichen oder vierteljährlichen MwSt-Erklärungen einreichen. Sie fallen jedoch unter obigen Punkt 2, wenn sie die MwSt in Belgien schulden, weil sie einen in Belgien steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tätigen (Überschreiten des Schwellenwerts oder Wahrnehmung der Option) oder weil sie Empfänger bestimmter Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen sind. In diesen Fällen müssen sie immer dann eine MwSt-Erklärung einreichen, wenn sie im Laufe eines Kalenderquartals steuerpflichtige Umsätze tätigen. Diese „besondere Mehrwertsteuererklärung“ wird im letzten Absatz der Antwort auf Frage 22 erläutert.

Fallen diese Personen jedoch unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG, müssen sie beim Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren oder neuer Fahrzeuge die in der Antwort auf Frage 23 erläuterte Sonderregelung beachten.

39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?

Die MwSt-Erklärung ist monatlich einzureichen und die zugehörige Zahlung ist innerhalb der Frist für die Einreichung dieser Erklärung zu leisten.

Einreichung der Erklärung und zugehörige Zahlungen können vierteljährlich erfolgen, wenn der Umsatz des Steuerpflichtigen 1 000 000 EUR nicht übersteigt und wenn er keine Lieferungen von Mineralölen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuer auf Mineralöle oder von Mobilfunkgeräten und Computern und deren Peripheriegeräten, Zubehör und Bestandteilen und/oder von neuen motorgetriebenen Kraftfahrzeugen tätigt, die den Rechtsvorschriften über die Zulassung unterliegen und deren Umsatz vor Steuern einen Betrag von 200 000 EUR überschreitet.

In diesem Fall muss der Steuerpflichtige jedoch monatliche Vorauszahlungen auf den geschuldeten Betrag leisten, der sich aus der einzureichenden Erklärung ergibt.

40. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?

Steuerpflichtige, die keine monatlichen oder vierteljährlichen MwSt-Erklärungen im Sinne der Punkte 1 und 2 der Antwort auf Frage 21 einreichen, und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge tätigen, aber unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 28a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG fallen, müssen bei der Zollstelle, bei der sie die MwSt entrichten, eine Erklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge einreichen.

Tätigen die unter die o. a. Ausnahmeregelung fallenden Personen einen innergemeinschaftlichen Erwerb von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 92/12/EWG an sie versandt oder befördert werden, so müssen sie das Verbrauchsteuerdokument über die Überführung der betreffenden Waren in den freien Verkehr bei der für Verbrauchsteuern zuständigen Stelle einreichen, bei der sie die MwSt entrichten. Dieses Dokument gilt dann als Ersatz für die Mehrwertsteuererklärung.

41. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?

Das einzige vereinfachte Verfahren zur Ermittlung der Steuerschuld wird im Rahmen der Pauschalregelung angewandt.

In den Genuss der Pauschalregelung können nur steuerpflichtige natürliche Personen und Personengesellschaften (mit Ausnahme von Genossenschaften) kommen, deren Jahresumsatz von höchstens 750 000 EUR im wesentlichen aus Umsätzen mit Privatpersonen stammt, über die keine Rechnung ausgestellt werden muss.

Die Vereinfachung besteht darin, dass der Jahresumsatz pauschal auf der Grundlage der Einkäufe mittels eines Koeffizienten ermittelt wird, der von den Behörden nach Anhörung der betreffenden Branchenverbände festgelegt wird (siehe Frage 31).

Dieses Verfahren vereinfacht die MwSt-Erhebung, reduziert den Verwaltungsaufwand der Unternehmen und erleichtert den Finanzbeamten die Kontrolle.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

42. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN EINZUREICHEN?

Die Zusammenfassende Meldung ist vierteljährlich einzureichen. Der Pauschalregelung unterliegende Landwirte müssen die Zusammenfassende Meldung allerdings nur einmal jährlich (vor dem 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres) einreichen.

43. SIND ÜBER DIE IN TITEL XI KAPITEL 6 „ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN“ DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG) GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?

- Vollständige Angaben zum Kunden;
- Code T zur Kenntlichmachung von Umsätzen im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b Unterabsatz 5 der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG.

44. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?

Nein.

ELEKTRONISCHE STEUERANMELDUNGEN

45. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Unternehmen, die monatlich oder vierteljährlich nur eine MwSt-Erklärung einreichen, können dies auf elektronischem Wege über das System INTERVAT tun.

Unternehmen, die monatlich oder vierteljährlich mehr als eine MwSt-Erklärung einreichen (etwa große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) können dies auch über das System EDIVAT tun.

Voraussetzungen für die Nutzung von INTERVAT:

- Internetanschluss,
- einer der folgenden Internetbrowser:
- Microsoft Internet Explorer (mindestens Version 5.5, Version 6 wird aber von der Anwendung noch nicht unterstützt),
- Netscape Communicator (mindestens Version 4.77),

- digitale Signatur,
- digitales Zertifikat Niveau 3 (Authentifizierung des Inhabers der verwendeten elektronischen Signatur), ausgestellt von einer der folgenden Zertifizierungsstellen:
- Global Sign,
- E-Trust,
- Zugang zu INTERVAT über die Website des belgischen Finanzministeriums: <http://minfin.fgov.be> .

Mittelfristig sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, diese periodische Steuererklärung entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren auf elektronischem Wege einzureichen.

Diese Pflicht ist entsprechend dem Jahresumsatz der Steuerpflichtigen zeitlich gestaffelt und tritt daher ab folgenden Zeitpunkten in Kraft:

- a) ab 1. Juli 2007 für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz ohne MwSt im Kalenderjahr 2005 für ihre gesamte Wirtschaftstätigkeit mehr als 50 000 000 EUR betrug;
- b) ab 1. Februar 2008 für sämtliche nicht unter a) fallenden Steuerpflichtigen, die zur Abgabe monatlicher MwSt-Erklärungen verpflichtet sind;
- c) ab 1. Februar 2009 für sämtliche nicht unter a) fallenden Steuerpflichtigen, die zur Abgabe vierteljährlicher MwSt-Erklärungen verpflichtet sind:

Die Steuerpflichtigen sind von der Abgabe der MwSt-Erklärung auf elektronischem Wege solange befreit, wie die für die Einreichung dieser Erklärung zuständige Person nicht über die notwendige Computerausstattung zur Erfüllung dieser Auflagen verfügt.

Weitere Informationen können bei folgender Stelle angefordert werden: *Services centraux de l'Administration de la fiscalité des entreprises et des revenus (AFER), Direction VI/8A - Service automatisation TVA – North Galaxy – Tour B, Boîte 25, Boulevard du Roi Albert II n° 33, 1030 Bruxelles*, oder über die Website des Finanzministeriums.

46. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?

Von der Verwaltung wird die Einreichung der Zusammenfassenden Meldungen auf elektronischem Wege derzeit noch nicht vorgeschrieben, allerdings können die Steuerpflichtigen dies auf gleicher Weise wie bei der elektronischen Einreichung der periodischen MwSt-Erklärung vornehmen (siehe Punkt 45).

VERWALTUNGSPFLICHTEN

47. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?

Eine Pauschalregelung kann von Kleinunternehmen, natürlichen Personen und Personengesellschaften (mit Ausnahme von Genossenschaften) mit einem Umsatz von höchstens 750 000 EUR in Anspruch genommen werden, die normalerweise bewegliche Gegenstände an Privatpersonen liefern oder für diese Dienstleistungen erbringen und die für diese Umsätze keine Rechnung ausstellen müssen.

Eine Pauschalregelung kann grundsätzlich in allen Wirtschaftszweigen angewandt werden, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Festlegung von pauschalen Bemessungsgrundlagen möglich ist.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Pauschalregelung von Steuerpflichtigen in jenen Branchen in Anspruch genommen werden kann, für die die Steuerbehörden pauschale Bemessungsgrundlagen festgesetzt haben (siehe nachstehende Liste). Außerdem müssen die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bei dem Steuerpflichtigen muss es sich um eine natürliche Person, eine Personengesellschaft (SNC/VOF, SCS/CV) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SPRL/BVBA) handeln.
2. Mindestens 75 % des Umsatzes des Steuerpflichtigen müssen von der Pflicht zur Rechnungstellung befreit sein. Liegt der Wert der Umsätze, für die eine Rechnung ausgestellt werden muss, zwischen 25 und 40 % des Gesamtumsatzes, so gestatten die Steuerbehörden die Anwendung pauschaler Bemessungsgrundlagen, wenn diese Umsätze mit einigen wenigen Großkunden bewirkt werden oder wenn es bei diesen Umsätzen um Warenmengen geht, die die üblicherweise an Privatpersonen gelieferten Mengen nicht wesentlich übersteigen.

Bisher gibt es Pauschalregelungen in folgenden Bereichen:

- Lebensmitteleinzelhandel
- Metzgereien
- Bäckereien und Konditoreien
- Cafés
- Friseurgeschäfte
- Handel mit Milchprodukten, auch ambulant
- Apotheken
- Arztpraxen mit Arzneimittelabgabe
- Eisdielen
- Drogerien
- Wild- und Geflügeleinzelhandel
- Schuhhandel
- Schuhreparatur
- Fischeinzelhandel
- ambulanter Fischhandel
- Imbissgeschäfte
- Textil- und Lederwarenhandel
- Eisenwarenhandel

- Schaustellerbetriebe
- Zeitungshandel
- Buchhandel
- Tabakwareneinzelhandel

Erfüllt ein Steuerpflichtiger die Voraussetzungen für die Anwendung einer Pauschalregelung, so wird diese grundsätzlich angewandt, falls er sich nicht für die normale Besteuerung entscheidet.

Die angewandten Koeffizienten beruhen auf Erhebungen, die Steuerbehörden und Branchenverbände in ganz Belgien bei einer größtmöglichen Anzahl von Unternehmen der jeweiligen Branchen durchgeführt haben.

Anhand der erhobenen Daten setzt die für die Pauschalbesteuerung zuständige Stelle landesweite Mittelwerte fest.

Es gibt drei Arten von Pauschalregelungen, die sich in dem Verfahren zur Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes unterscheiden:

1. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand der Gewinnspanne:

- Der steuerpflichtige Umsatz von Einzelhändlern, die hauptsächlich Lieferungen von Gegenständen tätigen, wird wie folgt ermittelt: Die betreffenden Gegenstände werden in Kategorien eingeteilt, und für jede Kategorie wird ein Koeffizient auf der Grundlage des durchschnittlichen Bruttogewinns der Einzelhändler für diese Kategorie festgelegt. Der steuerpflichtige Umsatz errechnet sich aus der Multiplikation des Gesamtpreises der Einkäufe und Einfuhren des Einzelhändlers mit diesen Koeffizienten.

2. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand der geschätzten Einnahmen:

- Der Umsatz kleiner, hauptsächlich im Dienstleistungsbereich tätiger Unternehmen wird durch Multiplikation der angenommenen Arbeitsstunden oder -tage mit den angenommenen Stunden- oder Tageseinnahmen errechnet.

3. Ermittlung des Pauschalbetrags anhand von Normalerträgen:

- In einigen Wirtschaftszweigen wird der Umsatz auf der Grundlage der Erträge errechnet, die normalerweise mit Rohstoffen bzw. in Belgien erworbenen oder eingeführten Erzeugnissen erzielt werden.
- Die Koeffizienten variieren je nach Branche und werden jährlich angepasst.

48. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTE VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?

Zur Vereinfachung der den Steuerpflichtigen obliegenden Verwaltungspflichten sieht das belgische MwSt-Gesetz vier Sonderregelungen vor:

1. Pauschalregelung: Dabei wird der steuerpflichtige Umsatz anhand der Einkäufe ermittelt, ohne dass die Unternehmer ihre Einnahmen Tag für Tag auflisten oder eine jährliche Inventur machen müssen;

2. Steuerbefreiung: Diese Regelung befreit die betreffenden Unternehmer von der Pflicht, MwSt-Erklärungen einzureichen und MwSt abzuführen. Ein Vorsteuerabzug ist nicht zulässig.

Die Verwaltungsformalitäten beschränken sich dementsprechend auf die jährliche Abgabe einer Erklärung über den Umsatz samt einer Liste der steuerpflichtigen Kunden, an die das Kleinunternehmen Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht hat. Die Buchführungspflichten beschränken sich auf das strikte Minimum (Ablage und Aufbewahrung der Rechnungen, Einnahmenbuchführung, Verzeichnis der Investitionsgütertabellen und Kundenkonten);

3. Die Sonderregelung für die Landwirtschaft befreit die betreffenden Landwirte von der Pflicht, Rechnungen auszustellen, MwSt-Erklärungen einzureichen und MwSt abzuführen. Ihre Vertragspartner müssen, wenn sie Steuerpflichtige (ausgenommen andere Landwirte, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen) oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen sind, die innergemeinschaftliche Erwerbe im Eingangsmittgliedstaat tätigen, diesen die für die einzelnen Bestandteile des Preises der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen gezahlte pauschale Steuer erstatten, können sie jedoch als Vorsteuer abziehen.

Auf diese Weise werden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch Landwirte in das Mehrwertsteuersystem integriert, ohne dass den Landwirten außer den Pflichten, die sich aus ihren innergemeinschaftlichen Umsätzen ergeben, allzu weit reichende steuerliche Pflichten auferlegt werden;

4. Sonderregelung über die Besteuerung der Gewinnspanne (Differenzbesteuerung): Die MwSt auf Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten errechnet sich aus der Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis.

Steuerpflichtige Wiederverkäufer können die Differenzbesteuerung auf die Lieferung von Gebrauchsgütern, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nur dann anwenden, wenn ihnen die betreffenden Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft von den nachstehend genannten Lieferanten geliefert wurden und wenn diese beim Kauf, beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Einfuhr dieser Gegenstände keine Steuerbefreiung oder -erstattung geltend machen konnten. Bei diesen Lieferanten kann es sich handeln um: Nichtsteuerpflichtige; Steuerpflichtige, die die betreffenden Lieferungen gemäß Artikel 44 Absatz 2 Nummer 13 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs oder - wenn es sich um Anlagegüter handelt - gemäß Artikel 56 Absatz 2 des belgischen MwSt-Gesetzbuchs unter MwSt-Befreiung getätigt haben; oder um andere steuerpflichtige Wiederverkäufer, wenn die betreffenden Lieferungen gemäß der Sonderregelung über die Differenzbesteuerung besteuert wurden.

Bei Umsätzen gemäß Artikel 26a Titel B und C der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG muss die vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer ausgestellte Rechnung oder das an ihre Stelle tretende Dokument folgenden Vermerk tragen: „Lieferung gemäß Sonderregelung für die Differenzbesteuerung. Vorsteuer nicht abziehbar.“

49. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?

Die Formulare für die regelmäßige MwSt-Erklärung und die Zusammenfassende Meldung sind in den drei Landessprachen (Deutsch, Französisch und Niederländisch) verfügbar.

VORSTEUERABZUG

50. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?

1. Tabakwaren;
2. Branntwein, der nicht zum Wiederverkauf bestimmt ist oder für Dienstleistungszwecke geliefert wird;
3. Beherbergung, Mahlzeiten und Getränke im Rahmen eines Beherbergungs- oder Verpflegungsvertrags.

Hierbei sind allerdings zwei Ausnahmen zu beachten:

- wenn diese Ausgaben für Bedienstete eines Unternehmens getätigt werden, die auswärts Lieferungen von Gegenständen durchführen oder Dienstleistungen erbringen;
 - wenn diese Ausgaben von Steuerpflichtigen getätigt werden, die die betreffenden Dienstleistungen ihrerseits gegen Entgelt erbringen;
4. Bewirtungsaufwendungen, d. h. Ausgaben, die Unternehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätigen, um Firmenfremde, insbesondere Lieferanten und Kunden, zu empfangen und zu betreuen.

51. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?

Die MwSt auf Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung einschließlich solcher Fahrzeuge, die sowohl zur Beförderung von Personen als auch von Gütern eingesetzt werden können, sowie auf Gegenstände und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Fahrzeugen ist bis zu maximal 50 % abziehbar:

Bei dieser Abzugsmöglichkeit sind allerdings drei Ausnahmen zu beachten::

- Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einem Steuerpflichtigen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit im Verkauf und Leasing von Kraftfahrzeugen besteht, verkauft oder im Rahmen von Leasingvereinbarungen zur Verfügung gestellt zu werden;
- Fahrzeuge, die ausschließlich zur Personenbeförderung gegen Entgelt bestimmt sind;

- neue Fahrzeuge im Sinne von Artikel 28a Absatz 2 der MwSt-Richtlinie 77/388/EWG, deren Lieferung gemäß Artikel 28c Titel A Buchstabe b derselben Richtlinie von der Steuer befreit ist. In diesem Fall ist die MwSt allerdings nur bis zur dem Betrag abziehbar, den der Steuerpflichtige schulden würde, wenn die Lieferung nicht befreit wäre.

ANHANG 1 - SCHWELLENWERTE

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangI

ANHANG 2 BEZEICHNUNG DER MWST-NUMMER IN DEN LANDESSPRACHEN

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangII

ANHANG 3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm#AnhangIII